



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

### Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 9.2.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Haushaltssatzung 2022 **BV-0344/2021**

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und ehemaligem Bahnübergang bei OBI in Bautzen **BV-0349/2022**

### Stadtratsbeschlüsse



**Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und ehemaligem Bahnübergang bei OBI in Bautzen**

Der Stadtrat beschließt den grundhaften Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI mit Erneuerung der Straßenentwässerung und der öffentlichen Beleuchtung. Das Hoch- und Tiefbauamt wird ermächtigt, auf Grundlage des vorgestellten Vorentwurfes die Planung fortzuführen und im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung die Ausschreibung vorzunehmen.

Bautzen, 9.2.2022  
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

**Antrag der Stadtratsfraktion Bürger Bündnis Bautzen e.V. zur Optimierung der Personalstruktur und zur Begrenzung der Personalkosten in der Stadtverwaltung Bautzen**

Der Stadtrat beschließt ein Stellenziel von 250 VZÄ im Bereich der städtischen Beschäftigten mit Ausnahme des pädagogischen Personals, des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes und des Bereichs Sonderhaushalt Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Der Zielwert soll bis zum 1.1.2024 erreicht sein und bis zum 31.12.2026 nicht überschritten werden.

Dabei ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob durch normale Fluktuation (Kündigung durch AN, alters- oder krankheitsbedingtes Ausscheiden) freiwerdende Stellen zwingend nachbesetzt werden müssen. Auch interne Umsetzungen sind zur Neubesetzung einer freien Stelle zu prüfen. Kündigungen aufgrund dieses Beschlusses sind ausgeschlossen.

Die vorbehaltlich des Beschlusses der Haushaltssatzung 2022 neu geschaffenen Stellen werden – bis auf Widerruf durch den Stadtrat – nicht besetzt (ausgenommen davon sind die geschaffenen Stellen im Bereich des pädagogischen Personals und der Berufsfeuerwehr).

Der Stadtratsbeschluss vom 26.9.2018 zur Untersuchung der Organisationsstruktur für den Bereich Gebäudemanagement ist nach wie vor nicht abgearbeitet und weiterhin gültig. Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause ein Konzept zur Umsetzung des Beschlusses vorlegen. Die Strukturuntersuchung ist noch in 2022 zu starten. Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 26.9.2018 durch das beauftragte Unternehmen und die Verwaltung bisher erarbeiteten Dokumente sind den Stadträten bis zum 30.9.2022 zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt erarbeitet weiterhin bis 30.9.2022 ein Personalentwicklungskonzept mit stellenkonkreter Darstellung der Aufgaben sowie ein Organigramm der Verwaltung.

Bautzen, 9.2.2022  
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

### Bekanntmachungen



**Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters in der Großen Kreisstadt Bautzen am 12. Juni 2022**

**Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow wyšeho měšćanosty Budyšina**

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so 12. junija 2022 komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su namotwjene swojeho kandidata/swoju kandidatku, kiž chce so k wólbam stajić, jako wólbny namjet zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy ma so wólbny namjet zapodać a za kotreho kandidata/kandidatku politiskeje strony abo wolerskeho zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako wyši měšćanosta kandidować, smě tež jako jednotliwec wólbny namjet zapodać. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Hiermit wird gemäß § 1 Kommunalwahlgesetz, KomWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 1 Kommunalwahlordnung, KomWO, vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) bekannt gemacht:

#### I. Wahltag

Die Oberbürgermeisterwahl in Bautzen findet am 12. Juni 2022 statt. Wahlgebiet und Wahlkreis ist das Gemeindegebiet der Stadt Bautzen. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 3. Juli 2022 ein zweiter Wahlgang statt. Die Stelle des Oberbürgermeisters ist hauptamtlich. Die Wahl des Oberbürgermeisters ist mit der Wahl des Landrats nach § 57 Abs. 1 KomWG verbunden.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1, Zimmer 211 (Rathaus, 2. Etage) einzureichen. Die Wahlvorschläge können frühestens ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens bis zum 7. April 2022, 18.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.
2. Die Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Abs. 2 Nr.1 KomWG zurückgenommen oder nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden. Die Frist für die Änderung oder Rücknahme von Wahlvorschlägen für einen etwaigen zweiten Wahlgang endet am 17. Juni 2022 18.00 Uhr.

#### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form den §§ 6a, 6c, 6e und 41 KomWG sowie dem § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

#### IV. Hinweise zu Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von 100 zum Zeit-

punkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Auch der Wahlvorschlag, der als Bewerber des amtierenden Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält, benötigt keine Unterstützungsunterschriften.
3. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen. Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
4. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung, 02625 Bautzen, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 01, während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum 7. April 2022, an diesem Tag jedoch bis 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 31.03.2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

#### V. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (An-

lage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Bautzen/Budyšin, 1.2.2022

Alexander Ahrens  
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung (08.02.2021, redaktionell ergänzt am 30.09.2021)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 15.12.2021 den Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung (08.02.2021, redaktionell ergänzt am 30.09.2021) bestehend aus

Planteil A – Zeichnerische Festsetzungen  
Planteil B – Textliche Festsetzungen

als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Begründung, der Umweltbericht mit Grünordnung und die Anlagen 1–5 wurden gebilligt. Die Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 10a Absatz 1 BauGB liegt vor.

Zum Bebauungsplan erteilte das Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt am 20.01.2022 die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (AZ: 681-854.43:2021-870).

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht mit Grünordnung, die Anlagen 1–5 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) während der Dienststunden kostenfrei einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind nach § 10a Abs. 2 BauGB auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) oder [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) einsehbar. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gelegen am östlichen Ufer der Talsperre Bautzen an der Strandpromenade, umfasst die Flurstücke 14/78, 14/79 und 14/80 (vormals 14/60) Gemarkung Burk.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvor-

schriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bautzen, 7.2.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

### Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Bautzen

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.1.2022 hat der Stadtrat der Stadt Bautzen die Information zum Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Bautzen zur Kenntnis genommen. Gemäß § 99 Sächsischer Gemeindeordnung wird der Beteiligungsbericht der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2020 im **Bürgerservice der Stadt Bautzen zu dessen Sprechzeiten** zur Einsichtnahme für die Einwohner ausgelegt.

Bautzen, 31.1.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf von Fundfahrrädern

Leider konnte im vergangenen Jahr durch die Kontakteinschränkungen der Corona-Pandemie keine öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern durchgeführt werden. Wir haben uns deshalb für den Verkauf von Fundfahrrädern entschieden. Interessenten können sich per Mail: fundradverkauf@bautzen.de zur Besichtigung anmelden. Um eine telefonische Kontaktaufnahme zur Terminabsprache zu ermöglichen, sind die Kontaktdaten und eine Telefonnummer in der Mail anzugeben. Die Termine werden in der zeitlichen Reihenfolge des Mailings festgelegt und telefonisch vereinbart. Die Besichtigung und der Verkauf erfolgt zum abgestimmten Termin in den Räumen der Stadtverwaltung. Die Kaufsumme wird je nach Reparaturrückstau zwischen 10 und 100 € liegen. In der Regel wird pro Anmeldung ein Fundfahrrad abgegeben. Der Erwerb des Fundfahrrades wird durch

Kaufvertrag bestätigt.

Zum Verkauf werden aus dem Fundanzeigerzeitraum 1. Oktober 2019 bis 31. August 2021:

- 12er Kinderrad Puki,
- Mountainbikes (26er und 28er Zoll),
- Damen- und Herrenräder (26er und 28er Zoll)

angeboten.

## Informationen



### Oberbürgermeister gratuliert zum 90-jährigen Firmenjubiläum



Oberbürgermeister Alexander Ahrens und Doreen-Charlotte Hantschke (Abteilungsleiterin Wirtschaft und Tourismus) gratulieren Heinrich Schleppers anlässlich des 90-jährigen Firmenjubiläums der Digitaldruckerei Schleppers (v.r.n.l.)

Foto: Carmen Schumann

Oberbürgermeister Alexander Ahrens und Doreen-Charlotte Hantschke (Abteilungsleiterin Wirtschaft und Tourismus) überbrachten Heinrich Schleppers anlässlich des 90-jährigen Firmenjubiläums die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Bautzen.

Am 8. Februar 1932 gründete Heinrich Schleppers sen., der Vater des Jubilars, das Unternehmen und führte es zunächst bis zum Krieg fort.

Nach seiner Rückkehr aus dem Krieg gelang es ihm, die Druckerei Schleppers – als einzige Druckerei der Stadt – wiederzueröffnen. Das Unternehmen blieb von der Verstaatlichungswelle im Jahr 1972 verschont und wurde im gleichen Jahr durch den Buchdrucker Heinrich Schleppers jun. verstärkt. Nachdem Heinrich Schleppers jun. im Jahr 1976 seinen Meisterbrief als „Buchdruckmeister“, einer Berufsbezeichnung, die heute nicht mehr unter diesem Namen ausgebildet wird, in den Händen hielt, übernahm er am 1. Juli 1976, nicht ganz ohne Widerstand von außen, das väterliche Unternehmen.

Seit 1977 unterstützt Marlies Schleppers, zunächst als mithelfende Ehefrau, im Produktionsbereich und hält ihrem vielbeschäftigten Mann auch familiär den Rücken frei. Nur deshalb konnte Heinrich Schleppers sich neben seiner Selbständigkeit auch vielen gesellschaftlichen Themen widmen, ehrenamtlich tätig sein, bei der Vorbereitung städtischer Anlässe wie den Bautzener Unternehmertagen unterstützen oder durch seine Stadtratstätigkeit einige Geschicke der Stadt lenken.

In den kommenden Jahren modernisierte Heinrich Schleppers das Unternehmen und schaffte insbesondere im Jahr 1986 neue Technik an. Doch schon nach der politischen Wende im Jahr 1990 waren neue Investitionen nötig, denn die Technik aus der ehemaligen DDR war überholt und im Zeitalter des Offset-Drucks nicht mehr zeitgemäß.

Zwei Jahre später war eine neue Hürde zu meistern. Heinrich Schleppers musste die Immobilie verlassen, da Alteigentümer aus den alten Bundesländern Ansprüche auf das Gebäude erhoben. Mithilfe der städtischen Wirtschaftsförderung gelang es dem Unternehmen Fördermittel in Höhe von ca. 2 Mio. DM zu akquirieren und einen Neuanfang im Gewerbegebiet „Bautzen-Ost“ (heute Glasbau Gerber) zu wagen. In den Folgejahren erlebte das Unternehmen Höhen und Tiefen, meisterte Krisen und investierte 2005 noch einmal in moderne Digitaldrucktechnik. So vielfältig die Möglichkeiten und Bedarfe in allen Bereichen sind, so entwickelte sich auch die Druckerei Schleppers zunehmend zum Fullservice-Digitaldruckdienstleister weiter. Bedruckt werden mittlerweile sämtliche Materialien wie Folien, Glas- und Acrylglas, Aluplatten oder Holz, jedoch kein Textil. Auch personalisierte Etiketten für verschiedenste Anwendungen und Branchen gehören zum Portfolio. Für Heinrich Schleppers war klar, dass frühzeitig

ein Nachfolger für das Familienunternehmen gesucht werden sollte, da die Kinder der Familie nicht in Bautzen leben und in anderen Berufsfeldern zu Hause sind. So kam Heinrich Schleppers im Alter von 60 Jahren mit seinem damaligen Mitbewerber Robert Czynowski ins Gespräch. Die beiden verstanden sich, fanden einen gemeinsamen Weg und beschlossen zu kooperieren. Seit dem Jahr 2013 ist die Digitaldruckerei eine GmbH mit Robert Czynowski als Geschäftsführer und Heinrich Schleppers als Betriebsleiter. In diesem Jahr wird Heinrich Schleppers aus dem Unternehmen ausscheiden und gibt das Zepter mit gutem Gewissen an seinen Nachfolger Robert Czynowski weiter.

Einen Rat gibt Heinrich Schleppers noch: „Unternehmensnachfolge ist einfacher, wenn man sie frühzeitig plant, sich auch wirklich aus dem Unternehmen zurückzieht und seinem Nachfolger Vertrauen schenkt.“

### Interviewer gesucht

Für den Zensus 2022 im Mai sucht die Erhebungsstelle Bautzen ab sofort ca. 100 ehrenamtlich tätige Interviewer.

### Was hat ein Interviewer (Erhebungsbeauftragter) zu tun?

Die Interviewer suchen die vorab bestimmten Haushalte auf. Der Erhebungsbeauftragte führt ein kurzes persönliches Interview, indem beispielsweise Angaben zur Haushaltsgröße, zum Namen, Geschlecht und Familienstand sowie die Staatsangehörigkeit erfasst werden.

### Welche Voraussetzungen sind notwendig?

Der Interviewer muss zuverlässig und verschwiegen sein und über zeitliche Flexibilität verfügen. Zum Zeitpunkt der Befragung sollte die Volljährigkeit vorliegen. Die Interviewer werden vorab in einer Schulung sehr gut auf ihre Aufgabe vorbereitet.

### In welchem Gebiet wird befragt?

Zum Erhebungsbereich der Erhebungsstelle Bautzen gehören außer der Stadt Bautzen noch die Gemeinden Doberschau-Gaußig, Obergurig, Großpostwitz, Cunewalde, Malschwitz, Kubschütz, Hochkirch und Weißenberg.

### Entschädigung

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für etwa 100 zu befragende Personen werden ca. 450 € zuzüglich Fahrtkosten ausgezahlt.

### Wann genau findet die Befragung statt?

Am 15. Mai 2022 ist Start der Befragungen. Diese werden in den darauffolgenden vier bis fünf Wochen durchgeführt.

Bei Interesse melden Sie sich telefonisch unter 03591 270650, per E-Mail: zensus.bautzen@statistik.sachsen.de oder direkt in der Erhebungsstelle, Postplatz 4c, Bautzen.

### Tag der Vereine im neuen Gewand

Vom 27. bis 29. Mai 2022 soll der diesjährige Bautzener Frühling nach zweijähriger Zwangspause wieder stattfinden. Aufgrund der aktuell noch immer unsicheren Situation wird es in diesem Jahr kleinere und größere Änderungen geben. Die Bautzenerinnen und Bautzener können sich aber wie gewohnt auf ein fulminantes Spektakel freuen und drei Tage am Stück feiern.

In diesem Jahr wird es allerdings den Tag der Vereine, wie wir ihn bis 2019 kannten, nicht mehr geben. Schweren Herzens müssen wir aufgrund der aktuellen Situation, aber auch in Hinblick auf das Programm, neue Wege gehen. Wir möchten aber dennoch allen Bautzener Vereinen die Möglichkeit geben, sich zu präsentieren. Dazu wird es am Sonnabend, den 28. Mai 2022 einen Zeit-Slot von 14 bis 17 Uhr auf der Bühne auf dem Kornmarkt geben, in dem sich die Vereine mit einem kleinen Programm präsentieren können.

Hierzu ist es notwendig, sich bei Frau Kudzewicz, der Organisatorin des Bautzener Frühlings, verbindlich anzumelden. Die Kontaktdaten sind: E-Mail: katarzyna.kudzewicz@bautzen.de Telefon: 03591 534-412

Wir freuen uns auf ein Fest der Sinne mit Ihnen gemeinsam!

## Information

### „Lebensqualität und Nachhaltigkeit“ – Einladung zu zwei öffentlichen Veranstaltungen

Der Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (OHTL) lädt am 11. März und am 1. April 2022 zu öffentlichen Veranstaltungen in Radibor und Crostwitz ein. Im Rahmen der Erstellung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die Förderperiode 2023 bis 2027 sollen Fragen zur Lebensqualität und Nachhaltigkeit in der OHTL-Region öffentlich diskutiert werden. Welche Ziele verfolgt die Region und welche Maßnahmen sollen künftig gefördert werden oder auch nicht? Alle Einwohner und Vertreter der Kommunen, Unternehmen, Vereine und Kirchen sind eingeladen sich an dem Diskussionsprozess zu beteiligen.

Der OHTL e.V. startet im Vorfeld der öffentlichen Veranstaltungen parallel die Plakat- und Postkartenaktion „DEINE IDEE kommt an! – TWOJA IDEJA je prašana!“ in der Region. Dazu gehören ab 2023 die zwölf Gemeinden Crostwitz, Großdubrau, Königswartha, Nebelschütz, Neschwitz, Malschwitz, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Puschwitz, Radibor, Ralbitz-Rosenthal, Räckelwitz und die drei Städte Bautzen, insbesondere mit seinen ländlichen Ortsteilen, Weißenberg und Wittichenau. In den 15 Kommunen der OHTL-Gebietskulisse sind Plakate und Postkarten über die Kommunen verteilt worden, um auf den Beteiligungsprozess aufmerksam zu machen. In den Bautzener Ortsteilen sind die Postkarten über die Ortschaftsratsvorsitzenden erhältlich.

Bis zum 30. März können Ideen über ausgefüllte Postkarten an das OHTL-Regionalbüro gesendet werden oder in der Gemeinde wieder abgegeben werden. „Wir möchten damit neben der Online-Ideensammlung auch analoge Beteiligungsformen anbieten und in den Gemeinden auf die Aktion aufmerksam machen. Begleitend laden wir zu öffentlichen Veranstaltungen ein“, sagt der Vereinsvorsitzende Gerd Schuster.

### Veranstaltung 1 „Welche Lebensqualität wollen wir?“

Datum: Freitag, 11. März 2022, Beginn 17 Uhr  
Ort: Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ Radibor

Anschrift: 02627 Radibor, Dr.-Maria-Grollmuß-Straße 5

Themen: Lebensqualität/Grundversorgung, Wohnen, Wirtschaft/Arbeit, Bildung

### Veranstaltung 2 „Ist Nachhaltigkeit ein Thema für uns?“

Datum: Freitag, 1. April 2022, Beginn 16 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle „Jednota“ Crostwitz

Anschrift: 01920 Crostwitz, Hornigstraße 34

Themen: Tourismus/Naherholung, Natur/Umwelt, Aquakultur/Fischerei

Es ist geplant, die Veranstaltungen vor Ort unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen durchzuführen. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen dazu auf [www.ohtl.de](http://www.ohtl.de). Es wird um eine Anmeldung per E-Mail an [regional@ohtl.de](mailto:regional@ohtl.de) gebeten.

## Jetzt schon vormerken!

Das erste Konzert in der Bautzener Kammerkonzertreihe findet am Sonnabend, dem 19. März, 19.30 Uhr, im Saal des Sorbischen Museums, Ortenburg 3, statt. Ausführliche Informationen finden Sie auf [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen  
Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392  
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: [www.bautzen.de/amtsblatt](http://www.bautzen.de/amtsblatt)